Kriterienkatalog zur Verteilung von „Nothilfen Burscheid“ für Schäden durch das Unwetter vom 14. und 15. Juli 2021

1. Zweck und Ziel

Durch das Unwetter/Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 haben viele Bürger*innen in Burscheid erhebliche Sachschäden erlitten. Aus diesem Grund hat die Stadt Burscheid ein Spendenkonto eingerichtet, auf dem bereits viele Spenden eingegangen sind und noch eingehen werden. Ziel ist es, den Geschädigten, insbesondere den sehr schwer betroffenen, aus dem Spendenaufkommen relativ schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanzielle Zuwendungen zur Abmilderung ihrer Schäden zukommen zu lassen.

2. Antragsberechtigung und Antragstellung

2.1 Antragsberechtigt sind geschädigte Privatpersonen und Kleinunternehmer mit max. fünf Beschäftigten in Burscheid. Pro geschädigten Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Zum antragsberechtigten Personenkreis (nur natürliche Personen) zählen

- Mieter*innen von selbst genutztem Wohnraum in Burscheid,
- Eigentümer*innen selbst genutzter Wohngebäude oder Wohnungen in Burscheid,
- Eigentümer*innen von vermieteten Wohngebäuden oder Wohnungen in Burscheid und
- Kleinunternehmer mit max. fünf Beschäftigen, denen durch oder infolge des Unwetters vom 14./15. Juli 2021 ein Schaden entstanden ist.

2.2 Die Nothilfe wird nur auf Antrag gewährt. Hierzu wird ein Antragsformular „Nothilfe Burscheid“ auf der Homepage der Stadt Burscheid bereitgestellt. An der Vergabe der Spenden nehmen nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare teil. Die Antragstellung kann per E-Mail an die Mailadresse Post@burscheid.de oder durch Einwurf in den Briefkasten des Rathauses, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid erfolgen.

2.3. Sofern Ansprüche gegenüber Dritte (z.B. Soforthilfe des Landes NRW oder des Bundes oder andere Zuwendungen des Staates oder Versicherungsleistungen) bestehen, die die entstandenen Schäden in Gänze decken, wird die Nothilfe Burscheid nicht zusätzlich gezahlt.

2.4 Die eingetretenen Schäden müssen von der antragstellenden Person glaubhaft dargelegt werden (z.B. durch Rechnungen, Kostenvoranschläge, Fotos usw.). Darüber hinaus hat die antragstellende Person eine Kopie ihres Personalausweises dem Antrag beizufügen.

2.5 Die antragstellende Person hat zu versichern, dass ihre Angaben über den im Antrag dargelegten Schadensumfang und den Umstand, dass sie keine anderweitigen Leistungen Dritter, die den Schaden vollständig abdecken, erhält, der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls muss die „Nothilfe Burscheid“ zurückgezahlt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben im Antrag überprüft werden und etwaige vorsätzlich falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

3. Antragsfrist

3.1 Die Anträge auf Zuwendungen aus dem Spendenaufkommen sind bis spätestens Freitag, den 27. August 2021 zu stellen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Ausschlussfrist. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Antrags maßgebend.
3.2 Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, sofern und soweit nach der Gewährung aller rechtzeitig beantragten Zuwendungen noch Spendengelder zur Verfügung stehen oder zwischenzeitlich noch weitere Spenden eingegangen sind.

4. Verteilungskriterien

4.1 Die Zuwendung aus dem Spendenaufkommen erfolgt als einmaliger Zuschuss. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
4.2 Der Gesamtbetrag der zuzuweisenden Mittel richtet sich nach dem Spendenaufkommen, das der Stadt Burscheid im Zuteilungszeitpunkt zur Verfügung steht. Die Höhe der einzelnen Zuwendungen richtet sich darüber hinaus nach der Anzahl der begründeten Anträge, dem jeweils glaubhaft gemachten Schadensumfang und dem jeweiligen Grad der wirtschaftlichen Notlage.
4.3 Ein Teil des Spendenaufkommens soll für Geschädigte verwendet werden, bei denen die Schadenssumme unter 5.000,00 EUR liegt und für die das Unwetter eine wirtschaftliche Notlage begründet oder verschärft hat. Für diese Fälle liegt der Höchstbetrag der Zuwendung bei 1.500,00 EUR.
4.4 Ein anderer Teil des Spendenaufkommens soll für Geschädigte verwendet werden, bei denen das Unwetter unter Berücksichtigung ihrer gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse eine besonders schwere wirtschaftliche Notlage begründet oder verschärft hat (Härtefälle). Für Härtefälle liegt der Höchstbetrag der Zuwendung bei 4.000,00 EUR.
4.5 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der einzelnen Zuwendungen trifft der Bürgermeister der Stadt Burscheid auf Empfehlung einer Spendenverteilungskommission. Die Empfehlung und Entscheidung steht im freien Ermessen der Kommission und des Bürgermeisters unter Beachtung der vor- und nachgenannten Kriterien.

5. Besondere Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise von Ziffer 2.1 und 2.5 abgewichen werden und den Geschädigten - auch Gewerbetreibenden - eine über den Höchstbeträgen gemäß Ziffer 4.3 oder liegende oder zusätzliche Zuwendung gewährt werden.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung aus dem Spendenaufkommen erfolgt grundsätzlich unbar durch Überweisung auf das im Antrag von der antragstellenden Person angegebene Bankkonto.